

## **1. Grundprinzipien**

Diesen drei Gruppen von Rechten stellt die Kinderrechtskonvention vier zentrale Grundprinzipien voran:

1. **Nichtdiskriminierung:** Das Recht auf Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen, ohne jede Form von Diskriminierung (Artikel 2).
2. **Kindeswohl:** Das Generalprinzip der Orientierung am Kindeswohl ("best interests of the child", Artikel 3/1) verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Dies betrifft gesamtstaatliche Maßnahmen des Gesetzgebers ebenso wie Einzelfallentscheidungen eines Familienrichters/einer Familienrichterin.
3. **Entwicklung:** Das Grundprinzip besagt, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben, Überleben und auf bestmögliche Entwicklungschancen hat (Artikel 6).
4. **Beteiligung:** Kinder haben das Recht auf Partizipation in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Dieses Prinzip fordert die Achtung der Meinung von Kindern und Jugendlichen (Artikel 12).

## **2. Partizipationsrechte**

Die **Partizipationsrechte** zählen zu den Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention. Um das Prinzip der Mitentscheidung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten allgemein selbstverständlich zu machen, ist es in der UN-Konvention mehrmals verankert.

1. **Recht auf Partizipation** - Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12)

Dieses Recht ist ein wesentlicher Eckpunkt der Konvention. Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Fragen, auch im Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden, zu äußern und das Recht, dass diese Meinung auch tatsächlich berücksichtigt wird.

2. **Meinungs- und Informationsfreiheit** (Artikel 13)

Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich Informationen in jeder Form (Schrift oder Wort, als Kunstwerk oder Druck) zu beschaffen, weiterzugeben und ihre eigene Meinung zu äußern. Dabei dürfen sie selbstverständlich nicht die Rechte anderer verletzen.

3. **Adäquates Medienangebot und Verantwortung von Massenmedien** (Artikel 17)

Die Staaten müssen sicherstellen, dass die Kinder und Jugendlichen Zugang zu jeglicher Information aus verschiedenen Quellen haben, insbesondere solcher,

die zur Förderung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Das beinhaltet zum Beispiel, dass es genügend qualitätsvolle Bücher für Kinder und Jugendliche gibt und dass die Massenmedien auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen eingehen. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche vor Informationen und Materialien, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, zu schützen.

#### **4. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (Artikel 15)**

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in Gruppen oder Kinder- und Jugendorganisationen zusammenzuschließen, also zu versammeln und zu vereinigen.

#### **5. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14)**

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit. Der Staat achtet auf das Recht und die Pflicht der Eltern, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts zu leiten.

### **3. Versorgungsrechte**

#### **1. Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, staatliche Sicherung eines Existenzminimums (Artikel 27)**

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard. Grundätzlich sind die Eltern nach ihren Möglichkeiten verantwortlich dafür. Der Staat wiederum muss dafür sorgen, dass es die notwendigen Voraussetzungen dafür gibt, dass die Eltern ihrer Pflicht nachkommen können und bei Bedürftigkeit hat der Staat Hilfs- und Unterstützungsprogramme vorzusehen. Der Staat hat außerdem alle Maßnahmen zu treffen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber der Eltern sicherzustellen.

#### **2. Soziale Integration von Kindern mit Behinderung (Artikel 23)**

Behinderte Kinder und Jugendliche sollen besondere Pflege, eine angemessene Erziehung und Bildung und besondere Gesundheits- und Rehabilitationsdienste (als Dienste zur Eingliederung ins und Teilnahme am Gesellschaftsleben) erhalten. Dadurch soll ihre Selbstständigkeit und Integration gefördert und eine aktive Teilnahme am Gemeinschaftsleben erleichtert werden.

#### **3. Schutz und Unterstützung von Flüchtlingskindern (Artikel 22)**

Flüchtlingskinder oder Kinder und Jugendliche, die versuchen den Flüchtlingsstatus zu erwerben, haben das Recht auf besonderen Schutz durch den Staat - egal ob sie alleine, oder in Begleitung von ihren Eltern sind. Der Staat ist weiters verpflichtet, Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, Eltern oder Familienangehörige zu finden.

#### **4. Recht auf Leistungen der sozialen Sicherheit** (Artikel 26)

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf die Leistungen der sozialen Sicherheit wie beispielsweise Kranken- und Unfallversicherung oder Sozialversicherung. Der Staat muss alle erforderlichen Maßnahmen dazu setzen.

#### **5. Recht auf Gesundheit** (Artikel 24)

Kinder und Jugendlichen soll die bestmögliche Gesundheit gewährleistet werden und der Zugang zu den dazu notwendigen Einrichtungen. Dabei soll besonders versucht werden, durch Informationen und Vorsorge die Kindersterblichkeitsrate zu senken und sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen die gesundheitliche Grundversorgung erhalten. Weiters soll eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sichergestellt werden.

#### **6. Recht auf Bildung, grundlegende Ziele von Bildung** (Artikel 28, 29)

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Bildung. Der Besuch der Grundschule muss verpflichtend und unentgeltlich sein. Höhere Schulbildung muss vom Staat so gut wie möglich gefördert und allen Kindern zugänglich sein. Die Schuldisziplin muss so gewahrt werden, dass dabei die Menschenwürde der Kinder und Jugendlichen nicht verletzt wird. Die Bildung muss außerdem zur Entfaltung der Persönlichkeit, der Talente und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen beitragen und soll eine Vorbereitung auf ein aktives Erwachsenenleben darstellen.

#### **7. Recht auf Freizeit, Spiel und kulturelle Betätigung** (Artikel 31)

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben. Der Staat hat die Pflicht, Kinder am kulturellen und künstlerischen Leben voll zu beteiligen und geeignete Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

#### **8. Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und -diensten** (Artikel 18, Abs. 2 und 3)

Die Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen liegt bei beiden Elternteilen gemeinsam. Dabei sind sie vom Staat zu unterstützen - unter anderem auch dadurch, dass es ausreichend Kinderbetreuungseinrichtungen gibt.

#### **9. Qualitätsstandards der Betreuung und Unterbringung** (Artikel 3, Abs. 3, relevant auch im Kontext von Schutzrechten)

Die Staaten müssen sicherstellen, dass die Betreuungseinrichtungen gewissen Qualitätsstandards entsprechen. Diese beziehen sich insbesondere auf Sicherheit und Gesundheit sowie auf die Zahl und die fachliche Eignung des Personals und das Bestehen ausreichender Aufsicht.

## **10. Rehabilitation und Reintegration von Kindern als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung** (Artikel 39, relevant auch im Kontext von Schutzrechten)

Der Staat hat die Pflicht sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer von Vernachlässigung, Ausbeutung, Misshandlung, Folter oder eines bewaffneten Konflikts geworden sind, eine geeignete Behandlung zur Wiedereingliederung und Rehabilitation erhalten. Gesundheit, Selbstachtung und Würde des Kindes sind zu berücksichtigen.

### **4. Schutzrechte**

#### **1. Schutz des Kindes vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung oder Ausbeutung in der Familie oder in sonstigen Betreuungsformen** (Artikel 19)

Niemand darf Kindern Gewalt zufügen. Kinder und Jugendliche müssen vor Gewalt, Misshandlung und Ausbeutung geschützt werden.

#### **2. Verbot der Todesstrafe bzw. lebenslanger Haft, Folterverbot, Recht auf persönliche Freiheit** (Artikel 37)

Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Folter, grausamen Strafen oder anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu schützen. Für Straftaten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen wurden, dürfen keine Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden. Jede Freiheitsstrafe darf nur als letztes Mittel und so kurz als unbedingt nötig angewendet werden.

#### **3. Recht auf ein faires Verfahren in Strafsachen, Standards der Jugendstrafrechtspflege** (Artikel 40)

Kinder und Jugendliche, die eine Straftat begangen haben, haben das Recht so behandelt zu werden, dass das Gefühl der eigenen Würde und Werte gefördert wird und dass ihr Alter berücksichtigt wird. Sie haben außerdem das Recht auf grundlegende Garantien wie zum Beispiel ein faires Verfahren, Unschuldsvermutung und auch das Recht auf einen rechtskundigen oder einen anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung ihrer Verteidigung. Der Staat ist aufgefordert, sich auch um eigene Standards für die Jugendstrafrechtspflege und ein eigenes Jugendstrafrecht bemühen. Der Reintegration in die Gesellschaft muss Vorrang gegeben werden, Einweisungen in Institutionen sind - wo immer möglich - zu vermeiden.

#### **4. Schutz und staatliche Unterstützung für Kinder außerhalb des Familienverbandes** (Artikel 20)

Der Staat hat die Pflicht, Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihrer familiären Umgebung leben oder leben können, besondern Schutz und Beistand zu gewähren und dafür zu sorgen, dass sie auf andere Art und Weise wie zum Beispiel durch eine Pflegefamilie oder die Unterbringung in einer

Betreuungseinrichtung betreut werden. Dabei muss auf die kulturelle Herkunft des Kindes und die Kontinuität in der Erziehung Rücksicht genommen werden.

#### **5. Rahmenbedingungen für die Adoption** (Artikel 21)

In den Ländern, in denen die Adoption zugelassen und/oder anerkannt ist, muss sie im besten Interesse der Kinder und Jugendlichen und unter ganz bestimmten Bedingungen erfolgen.

#### **6. Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung betreuter Kinder** (Artikel 25)

Werden Kinder oder Jugendliche wegen einer Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz oder zur Behandlung untergebracht, haben die zuständigen Behörden die Gründe für die Unterbringung regelmäßig zu überprüfen.

#### **7. Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung/Kinderarbeit** (Artikel 32)

Kinder und Jugendliche haben das Recht vor Arbeit geschützt zu werden, die ihre Gesundheit, Bildung oder Entwicklung gefährden. Der Staat muss außerdem ein Mindestalter für die Aufnahme der Arbeit und Arbeitsbedingungen festlegen. Für Vergehen gegen diesen Artikel hat der Staat Strafen oder andere Sanktionen vorzusehen.

#### **8. Schutz vor Suchtmittelmissbrauch** (Artikel 33)

Kinder und Jugendliche haben das Recht, vor dem Konsum von Drogen, dem Einsatz bei der Herstellung und Verteilung dieser Stoffe geschützt zu werden.

#### **9. Schutz vor sexueller Ausbeutung und Missbrauch** (Artikel 34)

Der Staat hat die Pflicht Kinder und Jugendliche vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, einschließlich Prostitution und Beteiligung an Pornographie zu schützen. Dafür ist auch eine internationale Zusammenarbeit notwendig.

#### **10. Schutz vor Kinderhandel** (Artikel 35)

Hierbei handelt es sich um die Pflicht des Staates alles zu unternehmen, um die Entführung und den Handel von Kindern und Jugendlichen und den Kinderhandel zu verhindern.

#### **11. Schutz vor sonstiger Ausbeutung** - zum Beispiel medizinische Experimente (Artikel 36)

Der Staat hat die Pflicht, Kinder und Jugendliche auch vor allen anderen Formen der Ausbeutung zu schützen, die nicht in den Artikeln 32 bis 35 ausgeführt sind.

#### **12. Schutz von Kindern bei bewaffneten Konflikten** (Artikel 38; Zusatzprotokoll)

Der Staat ist verpflichtet, die Regeln des humanitären Völkerrechts, die sich auf Kinder und Jugendliche beziehen, selbst zu beachten und dafür zu sorgen, dass sie auch beachtet werden. Weiters muss der Staat alles Mögliche tun, dass Personen unter 18 Jahren weder an Feindseligkeiten teilnehmen noch in die Streitkräfte eingezogen werden. Der Staat hat außerdem die Pflicht, Kinder und Jugendliche, die von einem bewaffneten Konflikt betroffen sind, zu schützen und zu betreuen.

### **13. Qualitätsstandards der Betreuung und Unterbringung** (Artikel 3, Abs. 3, relevant auch im Kontext von Versorgungsrechten)

Die Staaten müssen sicherstellen, dass die Betreuungseinrichtungen gewissen Qualitätsstandards entsprechen. Diese beziehen sich insbesondere auf Sicherheit und Gesundheit sowie auf die Zahl und die fachliche Eignung des Personals und das Bestehen ausreichender Aufsicht.

### **14. Rehabilitation und Reintegration von Kindern als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung** (Artikel 39, relevant auch im Kontext von Versorgungsrechten)

Der Staat hat die Pflicht sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche, die Opfer von Vernachlässigung, Ausbeutung, Misshandlung, Folter oder eines bewaffneten Konflikts geworden sind, eine geeignete Behandlung zur Wiedereingliederung und Rehabilitation erhalten. Gesundheit, Selbstachtung und Würde des Kindes sind zu berücksichtigen